

Zusatzantrag zum Antrag auf Versicherungsnehmerwechsel

für eine Direktversicherung nach § 40b EStG a.F. § 3 Nr. 63 EStG/§ 100 EStG

für eine Pensionskassenversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG/§ 100 EStG

Versicherungsnummer _____

Versicherter

Vorname	Name	Geburtsdatum	Diensteintrittsdatum
Neuer Versicherungsnehmer			

Arbeitgeber

Zum Versicherungsnehmerwechsel erklären wir Folgendes:

Mit Unterzeichnung des Zusatzantrags übernimmt der Arbeitgeber die bereits bestehende Direktversicherungs- bzw. Pensionskassenzusage zugunsten des Arbeitnehmers unverändert.

Finanzierung der Versicherung

Die Versicherung ist

- arbeitgeberfinanziert.
 arbeitnehmerfinanziert (Entgeltumwandlung ggf. mit gesetzlichem Arbeitgeberzuschuss).
 arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanziert (mischfinanziert).

Bezugsrecht

1. Verfügung des Arbeitgebers zugunsten des Arbeitnehmers

Der Versicherte ist aus der Versicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erbensfall unwiderruflich bezugsberechtigt.

- Bei alleiniger Arbeitgeberfinanzierung unter folgendem Vorbehalt:

Der Arbeitgeber hat das Recht, alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls endet, es sei denn die Voraussetzungen für die gesetzliche Unverfallbarkeit (derzeit: der Versicherte hat das 21. Lebensjahr vollendet und die Versorgungszusage hat 3 Jahre bestanden) sind erfüllt.

2. Verfügung zugunsten der Hinterbliebenen des Arbeitnehmers

Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Versichertem ist für den Todesfall folgendes Bezugsrecht in nachstehender Rangfolge wider- ruflich bestellt:

Bezugsberechtigt sind bei Direktversicherungen nach § 40b EStG a.F.

- der Ehegatte, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war,
- der Lebenspartner, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes in einer gemäß § 1 LPartG eingetragenen Partnerschaft gelebt hat,
- die Kinder des Versicherten,
- die Eltern des Versicherten,
- die sonstigen Erben des Versicherten.

In den Fällen c) bis e) sind die genannten Personen Gesamtgläubiger gemäß § 428 BGB.

Bezugsberechtigt sind bei Versicherungen nach § 3 Nr. 63 EStG

- der Ehegatte, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war,
- der Lebenspartner, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes in einer gemäß § 1 LPartG eingetragenen Partnerschaft gelebt hat,
- der Lebensgefährte des nicht verheirateten Versicherten, mit dem dieser zum Zeitpunkt seines Todes in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat und den dieser der Alte Leipziger vor Eintritt des Versorgungsfalls genannt hat,
- die Kinder des Versicherten im Sinne des § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG, maximal aber bis zur Voll- endung des 25. Lebensjahres,
- die sonstigen Erben des Versicherten.

In den Fällen d) und e) sind die genannten Personen Gesamtgläubiger gemäß § 428 BGB. Sind Hinterbliebene im Sinne der Buchstaben a) bis d) nicht vorhanden, wird die fällige Leistung auf ein Sterbegeld in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten begrenzt. Der Höchst- betrag für die gewöhnlichen Beerdigungskosten wird gemäß § 150 Abs. 4 VVG von der Aufsichtsbehörde festgelegt und beträgt zurzeit 8.000,00 EUR.

3. Übernahme einer bestehenden Versicherung

Für den bisher finanzierten Teil der Versicherungsleistung besteht ein uneingeschränktes unwiderrufliches Bezugsrecht.

4. Bisherige Hinterbliebenenbezugsrechte

Bereits bestehende individuelle Hinterbliebenenbezugsrechte gehen den Regelungen in Ziffer 2 im Range vor.

- Nicht gewünscht; das individuelle Hinterbliebenenbezugsrecht soll entfallen.

Rechtliche Einschränkungen der Gestaltungsmöglichkeiten

Es wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienst- verhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Ar- beitnehmer sowie eine Übertragung der Ansprüche auf den Bezugsbe- rechtigten bzw. durch den Begünstigten auf Dritte – oder auch durch die Bestellung anderer Bezugsrechte – ausgeschlossen sind.

Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen

Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen sind ausgeschlossen.

Regelung beim Ausscheiden/Vorzeitige Beendigung des Arbeitsver- hältnisses

Der neue Versicherungsnehmer meldet das vorzeitige Ausscheiden des Versicherten unverzüglich der Alte Leipziger. Dabei sind das Eintritts- und Austrittsdatum, die Art der Finanzierung und die Versteuerung der bisher gezahlten Beiträge sowie die aktuelle Anschrift des Versicherten anzugeben.

Der Versicherungsnehmer stimmt bereits jetzt zu, dass bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses – sofern die sozialen Auflagen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 bzw. bei Pensionskassenversicherungen Abs. 3 BetrAVG erfüllt sind – eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf den Versicherten vorgenommen wird. Dabei bleibt die im Rahmenvertrag vereinbarte Tarifgruppe für Verträge ab 2015 unverändert erhalten. Der Ver- sicherte kann die Versicherung ohne erneute Risikoprüfung beitrags- pflichtig fortführen oder die Beitragsfreistellung beantragen.

Wird bei der Beitragsfreistellung nicht die Abfindungsgrenze (1 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV) erreicht, kann der Versicherungsvertrag durch Zahlung der Abfindungssumme aufgelöst werden. Der Versiche- rungsnehmer bzw. die Alte Leipziger machen in diesem Fall vom Abfin- dungsrecht Gebrauch, wobei die Zulässigkeit der Abfindung gemäß § 3 BetrAVG zu beachten ist.

Für den Fall, dass die Versorgung über einen neuen Arbeitgeber fortge- führt werden soll, stimmt der Arbeitgeber bereits jetzt einer Übertragung zu.

Ort, Datum

x

a) Unterschrift des Arbeitgebers und ggf. Firmenstempel¹

b) Einverständnis des Versicherten¹

¹ Die Unterzeichner zu a) und b) dürfen wegen § 181 BGB nicht die gleiche Person sein, es sei denn, sie ist von den dort genannten Beschränkungen befreit.